

SATZUNG

über die Änderung des Bebauungsplanes "Braike"  
gen. vom Landratsamt Nürtingen am 4.8.1961

Auf Grund der §§ 1,2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)(BBauG), §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden Württemberg i.d.F. vom 20.6.1972 (Ges.Bl.S.351)(LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S.129) hat der Gemeinderat am die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Braike", der am 4.8.1961 vom Landratsamt Nürtingen genehmigt wurde, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes sind die Grundstücke nördlich der Gartenstraße bis zur Blumenstraße.

§ 2

Inhalt der Änderung

Der Bebauungsplan nach §1 wird folgendermaßen geändert:

Garagen für Kfz (§9 Abs. 1 e BBauG)

In der überbaubaren Grundstücksfläche sind Garagen auch als grenzbauten allgemein zugelassen.

In der nicht überbaubaren Grundstücksfläche, ausgenommen der Sichtwinkel, sind Garagen nur zulässig, wenn der Stauraum von 5 m vorden Garagen vorhanden ist.

Die Änderung bezieht sich auf die Baugebiete nördlich der Gartenstraße bis zur Blumenstraße.

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

1. Der Lageplan des Bebauungsplanes "Braike" vom 4.8.1961 (Genehmigungsdatum)
2. Die Änderungsvorschriften in § 2 (Textteil)
3. Begründung vom 27.6.1973

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterensingen, den

Änderung des Textteiles  
genehmigt

Esslingen, 19. Okt. 1973

- Landratsamt -

i. A.



\* 1/2  
Ellwanger  
Oberer Rat